

**Reglement  
für den Einsatz von Videoüberwachung**



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 16<sup>bis</sup> und § 16<sup>ter</sup> des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) folgendes Reglement:

## **Zweck der Videoüberwachung**

### **§1**

- <sup>1</sup> Das Reglement gilt für den Einsatz von Videoüberwachung auf dem Gemeindegebiet.
- <sup>2</sup> Die Videoüberwachung wird ausschliesslich zum Schutz von Personen und Sachen vor Straftaten sowie zur Identifizierung von Straftätern eingesetzt.

## **Umfang der Videoüberwachung**

### **§2**

- <sup>1</sup> Überwacht werden dürfen ausschliesslich öffentliche und allgemein zugängliche Orte, insb. in den Bereichen der Gebäude-Aussenfassaden einschliesslich überdachte Eingangsbereiche und Aussenanlagen des Schulareals der Primarschule und des Kindergarten Nunningen sowie der Recyclingstelle beim Barrenschopf.
- <sup>2</sup> Die Bildaufzeichnungen sind in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so einzuschränken, wie es zum Erreichen des Zwecks geeignet und notwendig ist.
- <sup>3</sup> Videoüberwachungen ohne Aufzeichnungen (Echtzeitüberwachungen) sind nicht zulässig

## **Verwendung der Videoaufzeichnung**

### **§3**

Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

## **Verantwortung und Zuständigkeit**

### **§4**

- <sup>1</sup> Verantwortlich für Videoüberwachungen ist der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Er erlässt für die einzelnen Standorte ein Betriebsreglement (Anhang I), welches die notwendigen Angaben enthält. Er regelt insbesondere die angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen, legt die Zugriffsberechtigung fest und schliesst die notwendigen Vereinbarungen ab.
- <sup>3</sup> Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) darf nur dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindepräsident oder der Gemeindepräsidentin oder deren Stellvertreter möglich sein. Zugangs- und Zugriffsrechte von technischem Personal des Betreibers für Zwecke des Unterhalts, Wartungen oder Reparaturen bleiben vorbehalten und sind vertraglich zu regeln.
- <sup>4</sup> Zuständig für die Einleitung von strafrechtlichen Massnahmen ist das Gemeindepräsidium. Die Weitergabe der Videoaufnahmen richtet sich nach § 16<sup>ter</sup> InfoDG.



<sup>5</sup> Über jeden Zugriff auf Videoaufzeichnungen ist innert 96 Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht mit Namen der Einsichtnehmenden, konkreter Anlass für die Einsichtnahme, Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, Sachverhaltsfeststellung sowie eingeleitete oder empfohlene Massnahmen zu verfassen und dem Gemeindepräsidium zuzustellen.

### **Verhältnismässigkeit**

§5

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung sowie die weitere Bearbeitung der dabei erhobenen Daten müssen geeignet, notwendig und für die Betroffenen zumutbar sein.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle überprüft die Videoüberwachungen regelmässig, mindestens alle zwei Jahre, auf deren Notwendigkeit und Umfang und passt die Überwachungsmassnahme gegebenenfalls an oder hebt sie auf.

### **Informationspflicht an Betroffene**

§6

Die Rechte der Betroffenen, insb. gemäss § 26 InfoDG, sind gewährleistet. Entsprechende Gesuche können unter Nachweis der Identität an den /die Gemeindepräsident-en/-in gerichtet werden.

### **Hinweistafeln**

§7

Auf Videoüberwachungen ist durch geeignete Massnahmen, wie deutlich sichtbare Hinweistafeln, hinzuweisen.

### **Vernichtung**

§8

Die erhobenen Daten sind umgehend nach der Auswertung, spätestens aber nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben. Vorbehalten bleibt die Weitergabe der Daten gemäss § 16<sup>ter</sup> InfoDG.

### **Ergänzendes Recht**

§9

Im Übrigen bleiben die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insb. das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz, vorbehalten.

### **Inkrafttreten**

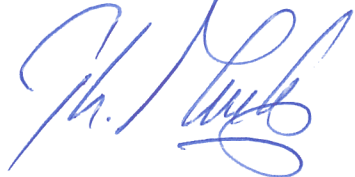
§10

Dieses Reglement tritt sofort nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.



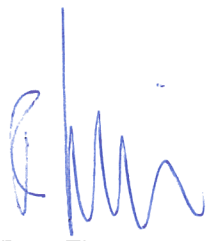
Durch den Gemeinderat genehmigt am 10. Juni 2025.

Gemeinde Nunningen



Philipp Muster

Gemeindepräsident



Beat Zimmer

Gemeindeschreiber

## Anhang I

### Betriebsreglement der Videoüberwachungsstandorte

#### Standort 1: Primarschule – Schulweg 3

*Betrieb Videoüberwachung:* Werktags 18.00 bis 06.00 Uhr, Sa bis SO, sowie an Feiertagen 24 Std)

Die Kamera 1 ist im Eingangsbereich der Primarschule angebracht und überblickt den Haupteingang und den Sitzbereich vor der Primarschule.

**Standort 2: Hofackerhalle – Schulweg 2 / Seiteneingang** *Betrieb Videoüberwachung:* Werktags 18.00 bis 06.00 Uhr, Sa bis SO, sowie an Feiertagen 24 Std)

Die Kamera 2 ist an der alten Turnhalle angebracht und überblickt den Hintereingang der Hofackerhalle und einen Teil des Schulhofs.

#### Standort 3: Hofackerhalle – Schulweg 1 / Haupteingang

*Betrieb Videoüberwachung:* Werktags 18.00 bis 06.00 Uhr, Sa bis SO, sowie an Feiertagen 24 Std)

Die Kamera 3 ist am Bezirksschulhaus angebracht und überblickt den Haupteingang der Hofackerhalle und einen Teil des Schulhofs.

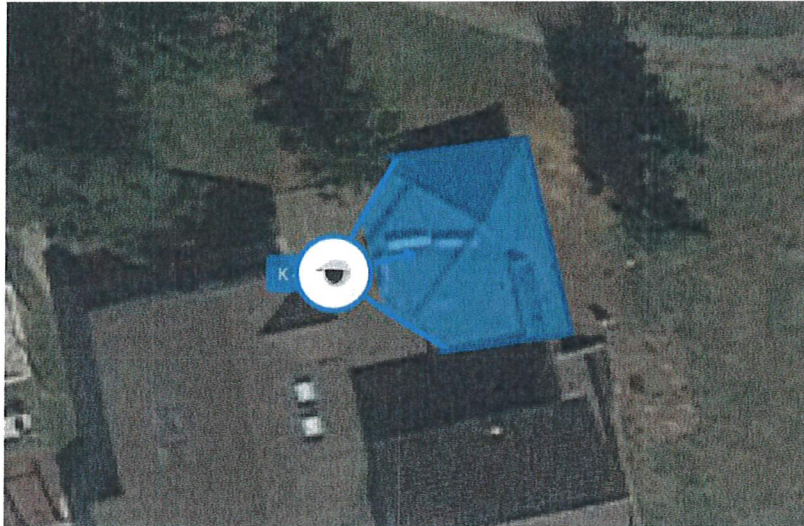
#### Übersicht Kameras 1- 3 / Primarschule - Schulweg 1 und 3 - 4208 Nunningen



**Standort 4: Kindergarten – Kirchweg 20** (Videoüberwachung: Werktags 17.00 bis 07.00 Uhr, Sa bis SO, sowie an Feiertagen 24 Std)

Die Kamera befindet sich am Hauptgebäude des Kindergartens und bietet eine 180-Grad-Sicht auf den gedeckten Sitzplatz.

#### Übersicht Kamera 4 / Kindergarten – Kirchweg 20 - 4208 Nunningen



#### **Standort 5: Abfallentsorgungsstelle Barrenschopf, Grellingerstr. 53**

*Betrieb Videoüberwachung :24 Stunden)*

Die Kamera befindet sich am Dach des Barrenschopf und ist mit einer Multisensorkamera ausgestattet (2 Aufnahmebereiche gleichzeitig).

#### Übersicht Kamera 5 / Abfallentsorgungsstelle - Grellingerstrasse 53 - 4208 Nunningen



Bitte beachten Sie, dass alle Kameras so positioniert sind, dass sie die Privatsphäre der Anwohner respektieren und nur öffentliche Bereiche überwachen.